

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

(Friedhofssatzung – FS)

vom 12.09.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kronach folgende Satzung:

Inhalt:

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Bestattungsanspruch
 - § 4 Friedhofsverwaltung
 - § 5 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 6 Öffnungszeiten
 - § 7 Verhalten im Friedhof
 - § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
- III. Grabstätten und Grabmale**
 - § 9 Grabstätten
 - § 10 Grabarten
 - § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
 - § 12 Größe der Grabstätten
 - § 13 Rechte an Grabstätten
 - § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
 - § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
 - § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
 - § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
 - § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
 - § 18 Grabgestaltung
 - § 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen
- IV. Bestattungsvorschriften**
 - § 20 Leichenhaus
 - § 21 Leichenhausbenutzungszwang
 - § 22 Leichentransport
 - § 23 Leichenbesorgung
 - § 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal
 - § 25 Bestattung und Grabaushub
 - § 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
 - § 27 Ruhefrist
 - § 28 Exhumierung und Umbettung
- V. Schlussbestimmungen**
 - § 29 Anordnungen und Ersatzvornahme
 - § 30 Haftungsausschluss
 - § 31 Zuwiderhandlungen
 - § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Kronach errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe in Kronach, Gehülz, Glosberg, Fischbach, Friesen und Neuses
- b) die Leichenhäuser in den genannten Friedhöfen
- c) das Friedhofspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege des Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Stadtgebiet ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

¹Die Friedhöfe werden von der Stadt Kronach verwaltet und beaufsichtigt. ²Der Belegungsplan wird von der Stadt Kronach so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Stadt Kronach kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten

vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. ²Die Stadt Kronach kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) ¹Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
²Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände und Gießkannen, Vasen oder ähnliches) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern aufzubewahren,

- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) ¹Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Kronach. ²Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- (2) ¹Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. ²Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. ³Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Art. 9 abdeckt.
- (3) ¹Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. ²Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. ³Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofes verwiesen werden.
- (4) ¹Über den Antrag entscheidet die Stadt Kronach innerhalb einer Frist von drei Monaten. ²Hat die Stadt Kronach nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) ¹Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. ²Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung

der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. ³Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

- (6) ¹Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. ²Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 5 Satz 2 und 3 gleichermaßen.
- (7) ¹Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ²Abs. 1 bis 6 sind nicht anwendbar.
- (8) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (9) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Kronach. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Die Grabstätten sind mit Name sowie Geburts- und Sterbedatum zu versehen.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Dreifachgrabstätten
 - d) Vierfachgrabstätten
 - e) Fünffachgrabstätten
 - f) Sechsfachgrabstätten
 - g) Achtfachgrabstätten
 - h) Heckenumfriedete Doppelgrabstätten
 - i) Heckenumfriedete Vierfachgrabstätten

- j) Kindergrabstätten
- k) 1-fach-Grüfte
- l) 2-fach-Grüfte
- m) 3-fach-Grüfte
- n) 4-fach-Grüfte
- o) 6-fach-Grüfte
- p) Urnenerdgrabstätten
- q) Urnenwiesengrabstätten (Kreis, Welle)
- r) Urnenwiesengrabstätten (Platten in gerader Linie)
- s) Urnenerdgrabstätten am Baum
- t) Urnennischen in der Urnenwand

- (2) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Kronach bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. ²Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. ³Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ⁴Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt Kronach freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nur zugelassen, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb einer bestimmten Grabstätte oder Anlage bestimmter nach dieser Satzung zulässiger Grabfelder sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (5) ¹In Einzelgrabstätten kann ein Verstorbener sowie die Aschenreste von maximal zwei Verstorbenen beigesetzt werden. ²Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (6) ¹In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt zwei nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal vier Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (7) ¹In Dreifachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt drei nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal sechs Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (8) ¹In Vierfachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt vier nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal acht Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (9) ¹In Fünffachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt fünf nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal zehn Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

- (10) ¹In Sechsfachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt sechs nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal zwölf Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (11) ¹In Achtfachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt acht nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal sechzehn Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (12) ¹In heckenumfriedeten Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt zwei nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal vier Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (13) ¹In heckenumfriedeten Vierfachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt vier nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal acht Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (14) ¹In Kindergrabstätten kann ein Verstorbener bis zu 8 Jahren beigesetzt werden. ²Erst nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Neubelegung möglich.
- (15) ¹In 1-fach-Grüften kann ein Verstorbener sowie die Aschenreste von maximal zwei Verstorbenen beigesetzt werden. ²Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (16) ¹In 2-fach-Grüften können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt zwei nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal vier Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (17) ¹In 3-fach-Grüften können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt drei nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal sechs Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (18) ¹In 4-fach-Grüften können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen vier nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal acht Verstorbenen. ⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (19) ¹In 6-fach-Grüften können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. ²Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. ³Die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt

sechs nebeneinander sowie die Aschenreste von maximal zwölf Verstorbenen.
⁴Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(20) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Kronach.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) ¹Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnenwiesengräbern, Urnenerdgrabstätten am Baum und Urnennischen in der Urnenwand beigesetzt werden. ²Des Weiteren sind Beisetzungen in die unter § 10 Abs. 1 a) – i) und k) – o) genannten Grabstätten möglich. ³Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. ⁴Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) ¹In Urnenerdgrabstätten dürfen die Aschenreste von maximal vier Verstorbenen einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden. ²Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (4) ¹In Urnenwiesengrabstätten dürfen die Aschenreste von maximal zwei Verstorbenen einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden. ²Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (5) ¹Urnenerdgrabstätten am Baum sind Gräber für eine Urnenbeisetzung, die der Reihe nach in einem von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Rasenfeld belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. ²An einer zum Gedenken vorgesehenen Stele ist von den Angehörigen eine Namenstafel mit Geburts- und Sterbedatum anzubringen. ³Eine Bepflanzung des Grabfeldes ist nicht gestattet. ⁴Blumen- und Grabschmuck dürfen nicht abgelegt werden.
- (6) ¹In Urnennischen in der Urnenwand dürfen die Aschenreste von maximal zwei Verstorbenen einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden. ²Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt Kronach berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und eventuell vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) ¹Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. ²Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. ³Die einzelnen Grabstätten haben folgende Mindestmaße:
 - a) Einzelgrabstätten 1,80 x 0,80 x 1,80 m
 - b) Doppelgrabstätten 1,80 x 1,60 x 1,80 m

- | | |
|---|----------------------|
| c) Dreifachgrabstätten | 1,80 x 2,40 x 1,80 m |
| d) Vierfachgrabstätten | 1,80 x 3,20 x 1,80 m |
| e) Kindergrabstätten | |
| - bei Kindern unter 2 Jahren | 1,10 x 0,60 x 0,80 m |
| - bei Kindern unter 7 Jahren | 1,10 x 0,60 x 1,10 m |
| - bei Kindern unter 12 Jahren | 1,10 x 0,60 x 1,30 m |
| f) Urnenerdgrabstätten | 1,10 x 0,60 x 0,70 m |
| g) Urnenerdgrabstätten Friedhof Fischbach | 1,00 x 0,50 x 0,70 m |
- (2) Für die unter § 10 Abs. 1 e) – i) und k) – o) genannten Grabstätten gelten die Grabmaße analog.
- (3) Für bereits angelegte Grabreihen mit anderen Grabmaßen gelten die Grabmaße entsprechend der bestehenden Grabreihe.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. ³Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Kronach über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt Kronach benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. ²Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. ³Eine Gebührenrückerstattung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. ³Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. ⁴Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. ⁵Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. ⁶Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) ¹Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) ¹Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. ²Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

- (3) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29).
- (4) ¹Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein. ²Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (5) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. ²Die Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Kronach ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt Kronach zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. ³Bäume und Sträucher, die ohne Genehmigung der Stadt Kronach außerhalb der Grabstätte gepflanzt werden, gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher; strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt Kronach.
- (4) ¹Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Kronach über; wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ²Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ³Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 29).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der

Stadt Kronach. ²Die Stadt Kronach ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

- (2) ¹Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Stadt Kronach durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. ²Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) Der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 18 dieser Satzung entspricht.
- (4) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Frist zu entfernen. ²Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ³Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt Kronach berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen des § 18 widerspricht (Ersatzvornahme, § 29).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

¹Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. ²Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. ³Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. ³Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. ⁵Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ⁶Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). ⁴Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Kronach entfernt werden.
- (5) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Kronach durch den vorher

Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen. ³Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ⁴Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29). ⁵Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. ⁷Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Kronach. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Kronach.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20 Leichenhaus

- (1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. ²Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der Dienstzeiten des Friedhofswärters nach Vereinbarung sehen. ³Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ⁴Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁵Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. ⁶Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden gesondert untergebracht. ⁷Der Zutritt und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus oder eine sonstige geeignete Einrichtung zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 22 Leichentransport

¹Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Bestattungsfahrzeuge im Sinne des § 13 BestV zu benutzen. ²Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Das Friedhofs- und Bestattungspersonal oder von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen erbringen alle Verrichtungen, die von der Aufnahme von Toten oder Totgeburten in den Leichenhallen bis zum Schließen der Gräber oder die von der Anlieferung von Aschenresten bis zu deren Beisetzung notwendig oder üblich sind.

§ 25 Bestattung und Grabaushub

- (1) ¹Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. ²Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.
- (2) Die Gräber werden durch ein vom Bestattungspflichtigen frei wählbares privates zugelassenes Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt Kronach anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Kronach im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) ¹Bestattungen finden nur Montag bis Freitag statt. ²In Ausnahmefällen kann die Bestattung auch am Samstag, bis spätestens 12.00 Uhr, durchgeführt werden. ³An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

§ 27 Ruhefrist

¹Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 8 Jahre, für alle anderen Gräber auf 15 Jahre festgesetzt. ²Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 15 Jahre. ³Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt Kronach.
- (3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) ¹Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ²Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) ¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Kronach die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. ⁵Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Stadt Kronach übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt Kronach nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

STADT KRONACH
den 12.09.2022


Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde im
Amtsblatt des Landkreises Kronach
Nr. 36 vom 19.09.2022 amtlich bekannt
gemacht.

Kronach, 10.10.2022


Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

